

Die Abgeordneten genießen *Immunität*. Während einer Sitzungsperiode darf kein Abgeordneter ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, ausgenommen bei Ergreifung auf frischer Tat (Art. 56).

Die Mitglieder des Landtages stimmen allein nach ihrem Eid und ihrer Überzeugung ab, für ihre Abstimmung sind sie von jeder Verantwortlichkeit frei, für ihre Äusserungen im Plenum oder Ausschuss nur dem Landtag disziplinarisch verantwortlich (Art. 57).

Sitzung oder eine Dreiviertelmehrheit in zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen.

Landtagssitzungen sind in der Regel öffentlich. Liechtenstein kennt seit Bestehen des Landtages aber auch nicht-öffentliche Landtagssitzungen. An diesen Sitzungen werden Themen besprochen, die vertraulich zu behandeln sind. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies vom Landtagspräsidenten angeordnet oder vom Landtag auf Antrag eines Abgeordneten oder eines Regierungsvertreters beschlossen wird.

### Beschlussfähigkeit des Landtages

Zu einem gültigen Beschluss des Landtages ist die Anwesenheit von *wenigstens zwei Dritteln* der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und die absolute Stimmenmehrheit unter den anwesenden Mitgliedern erforderlich (Art. 58). Sind beispielsweise nur die unbedingt vorgeschriebenen 17 Abgeordneten (zwei Drittel) anwesend, müssen zu einem gültigen Beschluss wenigstens neun Abgeordnete ja stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen finden offen durch Erheben der Hand statt. Wahlen können offen oder geheim mittels Stimmzettel erfolgen. Für die Abänderung oder Erläuterung der Verfassung gelten erhöhte Anforderungen: Voraussetzung zu einem gültigen Landtagsbeschluss ist Einstimmigkeit in einer

